

Mitteilungsblatt

der Universität Innsbruck

<https://www.uibk.ac.at/universitaet/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2025/2026

Ausgegeben am 3. Juni 2026

88. Stück

Inhalt

649. Kundmachung über die Wahl des Betriebsrates für das allgemeine Universitätspersonal an der Universität Innsbruck

650. Kundmachung über die Wahl der Behindertenvertrauensperson der begünstigt Behinderten der allgemeinen Universitätsbediensteten an der Universität Innsbruck

Das Mitteilungsblatt erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch jeden Monats.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb: Büro der Rektorin der Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck. Für den Inhalt verantwortlich: Rektorin Univ.-Prof.in Dr.in Veronika Sexl

649. Kundmachung über die Wahl des Betriebsrates für das allgemeine Universitätspersonal an der Universität Innsbruck

1. In den Betriebsrat sind 15 Mitglieder zu wählen.
2. Die Liste der Wahlberechtigten liegt neben einem Ausdruck der Betriebsratswahlordnung 1974 i.d.g.F. im Büro des Betriebsrats für das allg. Personal, Innrain 52 d, 11. Stock, nach vorheriger Terminvereinbarung zur Einsichtnahme für alle an der Universität Innsbruck beschäftigten Mitglieder des allgemeinen Universitätspersonals auf. Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer:innen, ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft, die am 2. Juni 2026 (Tag der Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes) das 16. Lebensjahr vollendet haben und an den Wahltagen (24.+25. Juni 2026) als allgemeines Universitätspersonal an der Universität Innsbruck beschäftigt sind.
3. Einwendungen gegen die Wähler:innenliste können von jedem/jeder im Betrieb beschäftigten wahlberechtigten Arbeitnehmer:in bis zum 10. Juni 2026 bei der Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingebracht werden; verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.
4. Wahlvorschläge, die die Wahlwerber:innen genau bezeichnen müssen, sind ab Wahlkundmachung schriftlich bis 10. Juni 2026 bei einem Mitglied des Wahlvorstandes nach vorheriger Terminvereinbarung einzureichen. Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt. Jeder Wahlvorschlag muss ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Wahlwerber:innen, als Mitglieder des Betriebsrates zu wählen sind, enthalten. Ein Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn er von mindestens 19 Arbeitnehmer:innen unterzeichnet ist. Dabei dürfen höchstens 9 Unterschriften von Mitgliedern der wahlwerbenden Liste stammen. Eine/r der Unterzeichner:innen des Wahlvorschlages ist als Vertreter:in desselben anzuführen. Der Wahlvorschlag ist mit einer unterscheidenden Bezeichnung (Fraktions-, Listenname) zu versehen. Wahlvorschläge sollen auf eine angemessene Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Bedacht nehmen.
5. Die zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschläge werden ab 19. Juni 2026 bis zum Wahltag im Büro des Betriebsrates der allgemeinen Universitätsbediensteten, Innrain 52 d, 11. Stock, 6020 Innsbruck zur Einsicht durch die Wahlberechtigten – nach vorheriger Terminvereinbarung – aufgelegt.
6. Die Stimmabgabe findet am **Mittwoch, 24. Juni 2026**, SOWI, Universitätsstraße 15 im Foyer (neben Aula) von **8.30 bis 11.30 Uhr und Mittwoch, 24. Juni 2026**, Areal TECHNIK, Technikerstraße 15, Sitzungszimmer der Dekanate von **13.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag, 25. Juni 2026**, im Hauptgebäude der Universität Innsbruck, Christoph-Probst-Platz 1 (Innrain 52), 1. Stock, im Saal New Orleans von **8.00 Uhr – 16.00 Uhr** statt. Ein amtlicher Lichtbildausweis ist mitzubringen.

Zusätzlich wird allen Wahlberechtigten die Möglichkeit geboten, mittels Briefwahl von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen (s. unten).

7. Es sind nur jene Stimmen gültig, die für einen zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden. Der Wahlvorschlag ist am Stimmzettel anzukreuzen bzw. auf eindeutige Weise zu kennzeichnen oder durch Angabe eines oder mehrerer Wahlwerber:innen zu bezeichnen. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass der/die Wähler:in in der Wahlzelle den ausgefüllten Stimmzettel in einen leeren, unbeschrifteten Umschlag gibt. Dieser wird anschließend von dem/der Wahlleiter:in ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

8. Für die Stimmabgabe wird ein einheitlicher Stimmzettel aufgelegt.

9. Wahlberechtigte, die wegen Urlaub, Karenzurlaub, Leistung des Präsenzdienstes/Zivildienstes, Krankheit, infolge der Ausübung ihres Berufes oder anderer wichtiger ihre Person betreffende Gründe an den Wahltagen an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können bis spätestens 16. Juni 2026 bei der Vorsitzenden des Wahlvorstandes unter dem Anmelde-link:

<https://umfrage.uibk.ac.at/limesurvey/allgemein/714694?lang=de>

unter Angabe der postalischen Zustelladresse die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen. Der/dem Wahlberechtigten werden die Wahlunterlagen mittels eingeschriebenem Brief an die angegebene Zustelladresse postalisch zugesandt. Eine Zustellung an eine Universitätsadresse ist nicht möglich.

Wird eine Wahlkarte ausgestellt, hat der/die Wahlberechtigte den Stimmzettel in den vom Wahlvorstand ausgehändigten oder übermittelten Umschlag (Wahlkuvert), der keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen darf, die auf die Person des Wählers/der Wählerin schließen lassen, zu geben, diesen Umschlag geschlossen gemeinsam mit der vom Wahlvorstand ausgestellten Wahlkarte in einen Briefumschlag zu legen und diesen sodann verschlossen im Postwege dem Wahlvorstand zu übermitteln. Die Einsendung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass das Wahlkuvert spätestens am 25. Juni 2026, 16.00 Uhr beim Wahlvorstand einlangt. Ohne Wahlkarte oder verspätet eingelangte Stimmzettel sind ungültig. Auch nach Ausstellung einer Wahlkarte bleibt der/die Wahlberechtigte zur persönlichen Stimmabgabe berechtigt; doch nur, wenn er/sie die ihm/ihr ausgestellte Wahlkarte dem Wahlvorstand übergibt.

10. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind:

1. Erika Landers
2. Mag. Lothar Gamper
3. Birgit Rosendahl

Ersatzmitglieder:

4. Doris Sommeregger
5. RgR ADir Erwin Vones
6. Mag. Christian Huemer

Innsbruck, am 3. Juni 2026

Die Vorsitzende des Wahlvorstandes

E r i k a L a n d e r s

650. Kundmachung über die Wahl der Behindertenvertrauensperson der begünstigt Behinderten der allgemeinen Universitätsbediensteten an der Universität Innsbruck

1. Es ist eine Behindertenvertrauensperson und 3 Personen als Stellvertreter:innen von den begünstigt Behinderten der allgemeinen Universitätsbediensteten der Universität Innsbruck zu wählen. Die Tätigkeitsdauer der Behindertenvertrauensperson (Stellvertreter:innen) beträgt 5 Jahre.
2. Die Liste der Wahlberechtigten liegt im Büro des Betriebsrats für das allg. Personal, Innrain 52 d, 11. Stock, nach vorheriger Terminvereinbarung zur Einsichtnahme für alle an der Universität Innsbruck beschäftigten begünstigt Behinderten des allgemeinen Universitätspersonals auf. Wahlberechtigt sind alle begünstigt Behinderten der allgemeinen Universitätsbediensteten der Universität Innsbruck, ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft, die am 2. Juni 2026 (Tag der Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes) das 16. Lebensjahr vollendet haben und an den Wahltagen (24.+25. Juni 2026) als begünstigt Behinderte des allgemeinen Universitätspersonal an der Universität Innsbruck beschäftigt sind.
3. Einwendungen gegen die Wähler:innenliste können von jedem/jeder im Betrieb beschäftigten wahlberechtigten Arbeitnehmer:in bis zum 10. Juni 2026 bei der Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingebracht werden; verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.
4. Wahlvorschläge, die die Wahlwerber:innen genau bezeichnen müssen, sind ab Wahlkundmachung schriftlich bis 10. Juni 2026, bei einem Mitglied des Wahlvorstandes (nach Möglichkeit mit vorheriger Terminvereinbarung) einzureichen. Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt. Jeder Wahlvorschlag muss ein Verzeichnis mit mindestens den Namen einer Wahlwerberin/ eines Wahlwerbers und drei weiteren

Wahlwerber:innen enthalten. Ein Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn er von mindestens 2 Wahlberechtigten unterzeichnet ist. Eine/r der Unterzeichner:innen des Wahlvorschlages ist als Vertreter:in desselben anzuführen. Der Wahlvorschlag ist mit einer unterscheidenden Bezeichnung (Fraktions-, Listenname) zu versehen.

5. Die zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschläge werden ab 19. Juni 2026 bis zum Wahltag im Büro des Betriebsrates der allgemeinen Universitätsbediensteten, Innrain 52 d, 11. Stock, 6020 Innsbruck zur Einsicht durch die Wahlberechtigten – nach vorheriger Terminvereinbarung – aufgelegt.

6. Die Stimmabgabe findet am **Mittwoch, 24. Juni 2026**, SOWI, Universitätsstraße 15 im Foyer (neben Aula) von **8.30 bis 11.30 Uhr und Mittwoch, 24. Juni 2026**, Areal TECHNIK, Technikerstraße 15, Sitzungszimmer der Dekanate von **13.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag, 25. Juni 2026**, im Hauptgebäude der Universität Innsbruck, Christoph-Probst-Platz 1 (Innrain 52), 1. Stock, im Saal New Orleans von **8.00 Uhr – 16.00 Uhr** statt. Ein amtlicher Lichtbildausweis ist mitzubringen.

Zusätzlich wird allen Wahlberechtigten die Möglichkeit geboten, mittels Briefwahl von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen (s. unten).

7. Es sind nur jene Stimmen gültig, die für einen zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden. Der Wahlvorschlag ist am Stimmzettel anzukreuzen bzw. auf eindeutige Weise zu kennzeichnen oder durch Angabe eines oder mehrerer Wahlwerber:innen zu bezeichnen. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass der/die Wähler:in in der Wahlzelle den ausgefüllten Stimmzettel in einen leeren, unbeschrifteten Umschlag gibt. Dieser wird anschließend von dem/der Wahlleiter:in ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

8. Für die Stimmabgabe wird ein einheitlicher Stimmzettel aufgelegt.

9. Wahlberechtigte, die wegen Urlaub, Karenzurlaub, Leistung des Präsenzdienstes/Zivildienstes, Krankheit, infolge der Ausübung ihres Berufes oder anderer wichtiger ihre Person betreffende Gründe an den Wahltagen an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können bis spätestens 16. Juni 2026 bei der Vorsitzenden des Wahlvorstandes unter dem AnmeldeLink:

<https://umfrage.uibk.ac.at/limesurvey/allgemein/713871?lang=de>

unter Angabe der postalischen Zustelladresse die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen. Der/dem Wahlberechtigten werden die Wahlunterlagen mittels eingeschriebenem Brief an die angegebene Zustelladresse postalisch zugesandt. Eine Zustellung an eine Universitätsadresse ist nicht möglich.

Wird eine Wahlkarte ausgestellt, hat der/die Wahlberechtigte den Stimmzettel in den vom Wahlvorstand ausgehändigten oder übermittelten Umschlag (Wahlkuvert), der keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen darf, die auf die Person des Wählers/der Wählerin schließen lassen, zu geben, diesen Umschlag geschlossen gemeinsam mit der vom Wahlvorstand ausgestellten Wahlkarte in einen Briefumschlag zu legen und diesen sodann verschlossen im Postwege dem Wahlvorstand zu übermitteln. Die Einsendung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass das Wahlkuvert spätestens am 25. Juni 2026, 16.00 Uhr beim Wahlvorstand einlangt. Ohne Wahlkarte oder verspätet eingelangte Stimmzettel sind ungültig. Auch nach Ausstellung einer Wahlkarte bleibt der/die Wahlberechtigte zur persönlichen Stimmabgabe berechtigt; doch nur, wenn er/sie die ihm/ihr ausgestellte Wahlkarte dem Wahlvorstand übergibt.

10. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind:

1. Erika Landers
2. Mag. Lothar Gamper
3. Birgit Rosendahl

Ersatzmitglieder:

4. Doris Sommeregger
5. RgR ADir Erwin Vones
6. Mag. Christian Huemer

Innsbruck, am 3. Juni 2026

Die Vorsitzende des Wahlvorstandes

E r i k a L a n d e r s
